

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 210.

Gesetz, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeintheiltheilungen in sämtlichen Landtheilen.

Wir Heinrich der Sieben und Achtzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. r.

haben in Gemäßheit Unserer in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1855, sowie bei dem vorigen Landtage kund gegebenen Entschließung mit Zustimmung des gegenwärtigen Landtags beschloßen, zur gleichmäßigen und wirksameren Erledigung des Ablösungswesens das unter dem 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera promulgirte Gesetz über Ablösungen und Gemeintheiltheilungen auch auf die früheren Spezialfürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Eberödors, in denen zwar ziemlich gleichlautende, aber nur für einzelne Gattungen der Reallothen gültige Bestimmungen bisher bestanden haben, auszudehnen. Indem Wir demzufolge das Gesetz über die Ablösung der Föhnen, Putungsbefugnisse und Naturalabgaben im Fürstenthum Lobenstein-Eberödors vom 22. März 1836 und die Gesetze für das Fürstenthum Schleiz über Tristablösungen und Gemeintheiltheilungen vom 27. Dezember 1842, sowie über das Verfahren bei vertragmäßiger Ablösung von Föhndiensten, Zehnen, Naturalzinsen und Föhngeldspflichtigkeit, auch die unzulässige Begründung neuer Föhnen betreffend, vom 18. Februar 1843 und über die Ablösung der Bechte- und Alaunensteuer vom 17. Juli 1845 — unbeschadet der Gültigkeit derselben für die Beurtheilung der bisherigen Ablösungsverhandlungen und schon geschloßenen Ablösungen und Verträge — hiermit außer Kraft setzen, verordnen Wir zugleich,

Ausgegeben den 27. Januar 1858.